

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Neunkirchen vom 29. Juli 2010**

Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1999 S. 122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung vom 07.07.2010 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Grundsatz der Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen führt die Brandschau nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) nach Bedarf in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durch.
- (2) Sie erhebt dafür Gebühren nach Zeitaufwand.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Handlungen**

Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 Abs. 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe**

Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung bemessen. Die Höhe der Gebühr wird auf 33,00 EUR je angefangene Stunde pauschal festgesetzt. Die Gebührenberechnung an Dritte darf die Summe der eigenen Aufwendungen der Gemeinde nicht überschreiten.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des brandschaupflichtigen Objektes. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit**

Der Gebührenanspruch entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neunkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV.NRW. S. 442 ber. GV. NRW. S. 481), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei auch die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen, den 29.07.2010

Der Bürgermeister

Gez. Baumann